



**Amtsgericht Hildesheim**  
**Registergericht**

**Dienstgebäude**

Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim

Amtsgericht Hildesheim, Postfach 10 01 61, 31101 Hildesheim  
NZZ VR 201336

Telefon 05121/968-0  
Durchwahl 05121/968573  
Telefax 05121/968574

Frettchenvilla Sternenglanz e.V.  
z.Hd. Frau  
Carmen Korger  
Lerchenweg 7  
31071 Alfeld (Leine)

Bankverbindung Nord-LB Hannover  
IBAN: DE 58 2505 0000 0106 023930  
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail: aghi-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
Bearbeiter/in: Mahnkopp  
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach  
Vereinbarung  
Datum: **04.01.2019**

Ihr Zeichen

**Geschäftsnummer**  
**NZZ VR 201336**  
**(bei Antwort bitte angeben)**

**Registersache: Frettchenvilla Sternenglanz e.V., Alfeld (Leine)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 201336 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte legen Sie innerhalb von 3 Monaten den Bescheid über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vor.**

**Andernfalls wird die Eintragungsgebühr erhoben.**

**Eine Fotokopie des Freistellungsbescheids ist ausreichend -siehe auch Merkblatt-.**

Mit freundlichen Grüßen

Mahnkopp  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Online-Registerauskunft:**

Eine einfache und Kosten sparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet Registerauskunft.

Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de>. Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten "Wirtschaftsverlagen" kurz nach der Veröffentlichung einer Eintragung versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgerichts Hildesheim für Registereintragungen ausschließlich von dem Registergericht Hildesheim erstellt werden und Zahlungen an die Landeskasse Niedersachsen zu leisten sind.

### **Eintragungen beim Amtsgericht Hildesheim im Vereinsregister 201336**

1.

**Nummer der Eintragung: 1**

2.

**a) Name:**

Frettchenvilla Sternenglanz e.V.

**b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:**

Alfeld (Leine)

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Bei Rechtsgeschäften über 1.500,00 EUR handeln die Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

1. Vorsitzende:

Korger, Carmen, Alfeld (Leine), \*19.08.1976

2. Vorsitzender:

Pattke, Bjan, Alfeld (Leine), \*27.05.2000

4.

**a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 25.11.2018.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

03.01.2019

Heine

**b) Bemerkungen:**

Satzung Blatt 8 - 13 der Akten

## Hinweisblatt für Vereine – Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich können Vereine, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, von den Gebühren für das Verfahren über eine Eintragung in das Vereinsregister befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Bescheid vom zuständigen Finanzamt (in Kopie oder Abschrift) vorgelegt wird.

### Ersteintragung eines Vereins

Bei neu gegründeten Vereinen kann der Verein beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erteilung eines **Feststellungsbescheides** nach § 60a der Abgabenordnung stellen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht eingehalten sind. Das Finanzamt prüft dann, ob die Satzung den Anforderungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung entspricht. Ist das der Fall, erteilt es einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a der Abgabenordnung. Dieser Bescheid wird vom Amtsgericht für 3 Jahre ab Ausstellung als Voraussetzung für eine **vorläufige** Gebührenbefreiung anerkannt.

Für die **endgültige** Gebührenbefreiung benötigen Sie einen **Freistellungsbescheid** des Finanzamts, mit dem verbindlich die Befreiung von der Körperschaftsteuer festgestellt wird. Das Finanzamt erteilt diesen Bescheid, nachdem die Steuererklärungen eingereicht wurden. In Neugründungsfällen ergeht der Bescheid in der Regel für das Gründungsjahr oder auch zusammengefasst für die ersten zwei Besteuerungszeiträume. Für die folgenden Besteuerungszeiträume gilt der Freistellungsbescheid in der Regel für die zurückliegenden 3 Jahre. Der Bescheid berechtigt den Verein grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Aufgrund dieses Bescheides können auch eventuell zwischenzeitlich bereits gezahlte Gebühren zurückgefordert werden.

Beispiel: Eintragung erfolgte im Jahr 2014. Der Freistellungsbescheid für das Besteuerungsjahr 2014 wird im Jahr 2016 erteilt und dem Gericht vorgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rückzahlungen ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgen. Bitte geben Sie die Registernummer, das Datum der erfolgten Eintragung, die Bankverbindung (IBAN) und eine Rechnungsanschrift an.

### Spätere Eintragungen in das Vereinsregister

Diese Hinweise gelten für spätere Eintragungen entsprechend.

**Reichen Sie bitte neue Freistellungsbescheide grundsätzlich unaufgefordert – gleich nach Erhalt vom Finanzamt – in Kopie oder Abschrift – unter Angabe der VR-Nummer – beim Amtsgericht ein.**

**Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Lesbarkeit des Bescheides!**